

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

19. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 63. Verordnung, den Hochwasserbeobachtungs- und Meldebetrieb und die Vorbereitung eines Hochwasservorausgabendienstes betr. S. 523. — Nr. 64. Verordnung, die Erhebung der Reichssteuerabgabe nach Tarifnummer 11 und nach § 89 des ReichsEinkommensteuergesetzes vom 15. Juli 1909 betr. S. 524.

Nr. 63. Verordnung,

den Hochwasserbeobachtungs- und Meldebetrieb und die Vorbereitung eines Hochwasservorausgabendienstes betreffend;

vom 10. August 1909.

Die Verordnung, den Hochwasserbeobachtungs- und Meldebetrieb und die Vorbereitung eines Hochwasservorausgabendienstes betreffend, vom 3. Januar 1903 (G. u. V. M. S. 59) wird abgeändert, wie folgt:

1. Im § 4 werden die Worte — „das Uebermaß des Niederschlags über den Normalniederschlag zu berechnen“ — gestrichen.

2. Der § 6 erhält unter teilweiser Abänderung folgende neue Fassung:

„Die Aufzeichnungen über die Niederschlagsbeobachtungen sind von den Beobachtern am 1., 11. und 21. Tage eines jeden Monats, die Schneefischarten jedesmal unmittelbar nach Schluß des Monats an die Landeswetterwarte einzusenden, die die Beobachtungsergebnisse prüft und, soweit nötig, berichtigt. Zur Richtigstellung mangelhafter Aufzeichnungen hat die Landeswetterwarte mit der zuständigen Straßen- und Wasserbauinspektion ins Vernehmen zu treten. Wegen Abstellung sonstiger Mängel gelten die Vorschriften in § 10 letzter Absatz.“

3. Dem § 24 wird als letzter Absatz folgende Bestimmung angefügt:

„Die für die Niederschlagsmessungen benötigten Regenmesser und sonstigen Instrumente, sowie deren Ersatzteile werden den Beobachtern unmittelbar durch die Landeswetterwarte zugesandt. Bei Neueinrichtung einer Niederschlagsmeßstelle bedarf es hierzu jedoch eines besonderen Antrags der nach § 21 Absatz 1 zuständigen Polizeibehörde, während der Ersatz unbrauchbar gewordener kleiner Zubehörteile von den Beobachtern unmittelbar bei der Landeswetterwarte zu beantragen ist.“